



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

und

Die Autobahn GmbH des Bundes

nachrichtlich:
Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES
Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Fernstraßen-Bundesamt

Dr. Stefan Krause
Leiter der Abteilung Bundesfernstraßen

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5000
FAX +49 (0)228 99-300-1458

al-stb@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 11/2021
Sachgebiet 16.2: Bauvertragsrecht und Vergabewesen;
Vergabe- und Vertragsunterlagen
16.4: -; Abwicklung von Verträgen

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

**Betreff: Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB);
- Ausgabe Januar 2021**

Bezug: Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr.
09/2019 vom 26.06.2019 - StB 14/7135.3/010-3150901 -
Aktenzeichen: StB 14/7135.3/010-3492696
Datum: Bonn, 20.04.2021
Seite 1 von 2

(1) Das zuletzt mit ARS Nr. 09/2019 (s. Bezug) bekannt gegebene „Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB), Ausgabe April 2019“ ist fortgeschrieben worden. Mit der Fortschreibung werden





Seite 2 von 2

notwendige Änderungen durch das zum 1. Januar 2021 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen und anderer Gesetze sowie der ersten Verordnung zur Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure umgesetzt. Die Bundesrepublik Deutschland kommt damit der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 04.07.2019 in der Rechtssache C-377/17 (Vertragsverletzungsverfahren wegen Verstoßes der verbindlichen Mindest- und Höchsthonorarsätze der HOAI gegen die EU-Dienstleistungsrichtlinie) nach und passt die nationale Rechtsordnung an die Vorgaben des Urteils an.

(2) Die Honorare für die von der HOAI erfassten Architekten- und Ingenieurleistungen sind nunmehr immer frei vereinbar und richten sich nach der Honorarvereinbarung der Vertragsparteien. Um den Abschluss wirksamer Honorarvereinbarungen zu vereinfachen, wurden die diesbezüglichen Formanforderungen der HOAI reduziert. Für eine wirksame Honorarvereinbarung reicht nunmehr die Textform aus. Die Honorarberechnungssystematik der HOAI ist von dem EuGH-Urteil nicht betroffen und daher weiterhin anzuwenden.

(3) Hiermit gebe ich das HVA F-StB, Ausgabe Januar 2021, bekannt und bitte ab sofort danach zu verfahren.

(4) Die Richtlinientexte des aktuellen HVA F-StB werden als pdf-Datei, die Vordrucke als Word-Datei auf der Website des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur veröffentlicht. Die Dateien können unter <https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/StB/handbuch-fuer-die-vergabe-und-ausfuehrung-von-freiberuflichen-leistungen-im-strassen-und-brueckenbau.html> eingesehen und heruntergeladen werden. Dort wird auch eine Übersicht über die vorgenommenen Änderungen bereitgestellt.

Nur für Oberste Straßenbaubehörden der Länder:

(5) Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, das HVA F-StB, Ausgabe Januar 2021, auch für die in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen einzuführen. Ich würde es begrüßen, wenn Sie den kommunalen Straßenbauverwaltungen eine entsprechende Anwendung empfehlen würden.

Von Ihrem Einführungserlass bitte ich mir eine Kopie zu übersenden.

(6) Das im Bezug genannte ARS hebe ich hiermit auf.

Im Auftrag
Dr. Stefan Krause



Beglaubigt:

Angestellter

